



## Wissen Sie schon? - Juni 2018

Autoren: Dr. Baldauf Veronika, DDr. Stauder Roland

### Termine und Fälligkeiten

#### 16. Juni

- Monatliche MwSt.-Zahlung Mai
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Mai
- Einzahlung Quellensteuer
- GIS, IMU, TASI-Akontozahlung
- Begünstigte Privatisierung 2017 – Einzahlung 2. Rate der Ersatzsteuer (40%)

#### 20. Juni

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung

#### 25. Juni

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) für Waren und Dienstleistungen Mai
- Abgabe Enpals-Meldung für Mai

#### 30. Juni

- GIS – Erklärung
- Inarcassa: 1. Rate Mindestbeitrag 2018
- Cassa Forense: 3. Rate Mindestbeitrag 2018
- Zahlung Ersatzsteuer auf Aufwertung
- UNICO – Saldozahlung Vorjahr und Akontozahlung für Unternehmen und Vereine
- UNICO - Saldozahlung Vorjahr und Akontozahlung für natürliche Personen
- Jährliche Handelskammergebühr

### Erinnerung: Bitte den „blauen Jahresordner“ in unserer Kanzlei abholen!

Wir weisen darauf hin, dass immer noch viele „blaue Jahresordner“, welche alle Erklärungen, Meldungen, Register, usw. betreffend das Geschäftsjahr 2016 beinhalten, in unserer Kanzlei abzuholen sind.

### Elektronische Rechnung für Kraftstoff (Benzin und Diesel)!

Mit dem Stabilitätsgesetz 2018 wurde mit Wirkung 1. Juli 2018 die bisherige **Treibstoffkarte abgeschafft**. Alle Zahlungen diesbezüglich müssen ab dem erwähnten Stichtag in **bargeldloser Form** durchgeführt werden (Kreditkarte, Bancomat, Banküberweisung oder auch Tankgutscheine). Zudem müssen die Tankstellen für Betankungen an **die Unternehmen und Freiberufler** ausschließlich **elektronische Rechnungen** ausstellen. Werden die oben erwähnten Voraussetzungen nicht eingehalten, ist der Aufwand nicht abzugsfähig und die Mehrwertsteuer im Einkauf darf nicht abgezogen werden.

Ein Hilfsmittel der Agentur der Einnahmen, um der Tankstelle die nötigen Informationen für die elektronische Rechnung zu erteilen, besteht in einem **QR-Code**. Diesen kann sich jedes Unternehmen auf der Webseite der Finanzverwaltung erstellen, sobald der entsprechende Menüpunkt auf der Seite verfügbar ist. Der Code enthält dann alle Informationen für die Rechnungslegung, einschließlich der elektronischen Adressierung der Rechnung.

**Aufschub:** Erst kürzlich wurden Abänderungsanträge zur Einführung der elektronischen Rechnung und Abschaffung der Treibstoffkarte im Senat aus verfahrenstechnischen Gründen abgelehnt. Es bleibt zu hoffen, dass sich die neue Regierung der Angelegenheit annimmt und eine Eilverordnung erlässt, oder dass die Agentur der Einnahmen im allerletzten Moment ein Rundschreiben erlässt, mit welchem angesichts der technischen Umsetzungsprobleme von der Verhängung von Verwaltungsstrafen abgesehen wird.

### Verbot von Lohnzahlungen in bar!

Ab **01. Juli 2018** können gemäß Finanzgesetz 2018 die Lohnzahlungen **nicht mehr in bar** getätigt werden. Zukünftig sind alle Arbeitgeber und Auftraggeber verpflichtet, die Gehälter (für Arbeitnehmer) und Vergütungen (für fortwährende und koordinierte freie Mitarbeiter) entweder mittels Banküberweisung, elektronischem Verfahren oder Bankscheck zu bezahlen. Ausgenommen von der Bestimmung sind die öffentliche Verwaltung, private Haushalte, welche Mitarbeiter beschäftigen, gelegentliche Vertragsverhältnisse für nicht nachhaltig ausgeübte freiberufliche Tätigkeiten sowie die Praktika. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung ist eine **Verwaltungsstrafe** in Ausmaß von **1.000 bis 5.000 Euro** vorgesehen. Dabei gibt es laut Arbeitsinspektorat zwei Arten von Sanktionen, und zwar wenn die Zahlung nicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist oder wenn eine nachvollziehbare Zahlungsart gewählt wurde, die Zahlung schlussendlich aber doch nicht erfolgt ist. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn eine Überweisung widerrufen wird.

### **ENEA-Meldung für energetische Sanierungsmaßnahmen!**

Wie wir bereits in der April-Ausgabe „Wissen Sie schon?“ berichtet haben, hat die Energiebehörde ENEA eine Internetseite eingerichtet, über welche die mit dem Haushaltsgesetz 2018 eingeführte Meldepflicht für Wiedergewinnungsarbeiten und energetische Sanierungsmaßnahmen telematisch durchgeführt werden kann. Nun wurde die Internetseite von der Energiebehörde aktualisiert. Bekanntlich muss die ENEA-Meldung innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Arbeiten telematisch versendet werden. Aufgrund von technischen Schwierigkeiten wurde nun in einer Pressemitteilung vorgesehen, dass energetische Maßnahmen, die im Zeitraum von 01. Jänner 2018 bis zum 29. März 2018 abgeschlossen wurden, bis zum 27. Juni 2018 gemeldet werden müssen.

**Wichtig:** Gemäß Haushaltsgesetz sind ab 2018 auch Wiedergewinnungsarbeiten zu melden. Die neue Meldepflicht betrifft jetzt auch Maßnahmen mit dem **Steuerabsetzbetrag von 50 Prozent** und der Schwelle von 96.000 Euro, **die zu einer Energieeinsparung führen**. Hierzu fehlen jedoch noch die entsprechenden Durchführungsbestimmungen, weshalb die Energiebehörde ersucht, mit dieser Meldung noch abzuwarten, bis die Webseite entsprechend angepasst ist.

### **Erste Rate der Immobiliensteuer (GIS-IMI-IMU-TASI)!**

Für die in der Autonomen Provinz Bozen gelegenen Immobilien ist laut Landesgesetz Nr. 3/2014 die Gemeindeimmobiliensteuer GIS geschuldet. Die meisten Südtiroler Gemeinden haben die GIS selbst berechnet und die entsprechenden Zahlungsvordrucke für die am 18.06.2018 fällige GIS-Akontozahlung bereits an die Steuerpflichtigen versendet. Zu beachten gilt dabei, dass diese Berechnungen nur dann stimmen, wenn alle Änderungen der Gemeinde rechtzeitig mitgeteilt worden sind. Für alle Kunden, welche unsere Kanzlei mit der GIS-Berechnung für 2018 betraut haben, wird die GIS-Akontozahlung auf der Grundlage der uns zur Verfügung stehenden Daten berechnet. Der Zahlungsvordruck wird Ihnen dann zugesandt oder direkt an die Bank zur „telematischen Übermittlung“ weitergeleitet (sofern wir die Vollmacht dafür erhalten haben).

### **Handelskammergebühren 2018 – Zahlungstermine und Neuerungen!**

Alle am 1. Januar 2018 im Handelsregister eingetragenen Unternehmen müssen innerhalb der Frist für die Saldo- und Akontozahlung der Einkommenssteuern die geschuldete Handelskammer-Jahresgebühr für das Jahr 2018 einzahlen.

Neben den Unternehmen die im Handelsregister eingetragen sind, müssen auch jene Betriebe, die im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (VWW oder REA) eingetragen sind, die Handelskammer-Jahresgebühr entrichten. Dies betrifft vorwiegend Vereine und nicht gewerbliche Körperschaften.

Die Höhe der geschuldeten Jahresgebühr ist unterschiedlich, je nachdem ob ein Unternehmen in der **Sondersektion** oder in der **ordentlichen Sektion** des Handelsregisters eingetragen ist. Die Zahlung ist auch dann zu leisten, wenn der Betrieb während des laufenden Jahres (nach dem 01.01.2018) abgemeldet wurde.

Für die Handelskammer-Jahresgebühren 2018 gelten die folgenden Zahlungstermine:

- ✓ **02.07.2018** Zahlung ohne Aufschlag;
- ✓ **20.08.2018** Zahlung der Jahresgebühr mit einem Aufschlag von 0,4%.

**Operativer Hinweis:** Die Handelskammergebühr wird grundsätzlich durch uns berechnet und termingerecht innerhalb 02. Juli bzw. 20. August 2018 mitgeteilt bzw. eingezahlt!

### **Bestätigungsvermerk für Steuerguthaben über Euro 5.000!**

Die Schwelle für die **horizontale** Verrechnung von Steuerguthaben **ohne Bestätigungsvermerk** wurde mit Erlass Nr. 57/E vom 04.05.2017 von Euro 15.000 auf **Euro 5.000** herabgesetzt. Diese Schwelle ist **getrennt** für jede zu verrechnende Steuer zu ermitteln. Während die Verrechnung von MwSt.-Guthaben aus der MwSt.-Jahreserklärung ab Euro 5.000 erst nach Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung möglich ist, können Guthaben von Einkommenssteuern und der Wertschöpfungssteuer IRAP **sofort nach der Entstehung** des Guthabens verrechnet werden und der Bestätigungsvermerk muss bis zum Versandtermin der entsprechenden Steuererklärung erteilt werden.

### **Die „digitale Dokumentenbox des Unternehmens“!**

Die Digitalisierung ist das Thema unserer Zeit. So ist es nicht verwunderlich, dass es Unternehmen mittlerweile möglich ist, mittels Smartphone, Tablet und PC Einsicht in Auszüge, Bilanzen und Dokumente des eigenen Betriebes zu nehmen. Das neue Portal [www.impresa.italia.it](http://www.impresa.italia.it) wurde von Infocamere für die italienischen Handelskammern entwickelt. Die sogenannte „digitale Dokumentenbox“ ermöglicht neben der Einsichtnahme und dem Herunterladen von Informationen und offiziellen Unterlagen des Unternehmens, das Überprüfen der Anträge, die beim Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten (SUAP) eingereicht wurden, sowie die Kontaktaufnahme und Kooperation mit Start-ups und innovativen KMU's. Der neue Service ist kostenfrei und kann mit der nationalen Servicekarte (CNS) oder der digitalen Identität (SPID) genutzt werden.

### **INPS: Einkommenserklärung RED für Rentner!**

Wir möchten darauf hinweisen, dass das INPS keine Mitteilung mehr an die betroffenen Rentner schickt, welche zur Abfassung der RED-Erklärung verpflichtet sind. Wer im letzten Jahr die RED-Erklärung eingereicht hat, muss sich heuer direkt an jenes Patronat wenden, bei dem diese im Vorjahr abgefasst wurde. Die Patronate prüfen dann, ob auch heuer wieder die Verpflichtung dazu besteht. Wer keine RED-Erklärung eingereicht hat, aber dazu verpflichtet ist, erhält von der INPS eine entsprechende Aufforderung zugeschickt. Ob der vorgegebene Termin wie in den Vorjahren wieder aufgeschoben wird, ist derzeit noch unklar.



#### **Erinnerung – Risikobewertung aktualisieren:**

Wir erinnern daran, dass alle Betriebe, welche Arbeitnehmer beschäftigen, gesetzlich dazu verpflichtet sind, eine schriftliche Risikobewertung zu erarbeiten bzw. die bereits erstellte Risikobewertungen laufend zu aktualisieren. Das Ministerium hat für Klein- und Kleinstbetriebe eine Mustervorlage für eine standardisierte Risikoanalyse herausgegeben, welche auf der Homepage der Provinz unter [http://www.provinz.bz.it/arbeitswirtschaft/arbeitsformulare.asp?&someforms\\_action=4&someforms\\_article\\_id=52821](http://www.provinz.bz.it/arbeitswirtschaft/arbeitsformulare.asp?&someforms_action=4&someforms_article_id=52821) abrufbar ist. Bei Unternehmen mit über 10 Mitarbeitern ist es jedoch immer empfehlenswert einen Arbeitssicherheitsberater zu konsultieren.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.